suva



Instruieren Sie immer nur eine Regel aufs Mal.

Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen

Instruktionshilfe

Lernziel: Alle Mitarbeitenden und Vorgesetzten kennen die lebenswichtigen Regeln und halten diese konsequent ein.

Instruierende: Technische Leiter/-innen, Betriebsleiter/-innen, Verantwortliche für Pisten und Werkstatt, Sicherheitsbeauftragte

Zeitbedarf: Etwa 10 Minuten pro Regel

Instruktionsort: am Arbeitsplatz

Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen:



Regel 1
Arbeiten sorgfältig planen.



Regel 2
Keine Absturzrisiken eingehen.



Regel 3
Klar kommunizieren.



Regel 4
Anlage ausschalten und sichern.



Regel 5
Schneesport-Regeln einhalten.



Regel 6
Ausgebildete Pistenfahrzeugführer/-innen einsetzen.



Regel 7
Spezialfahrzeugführer/-innen ausbilden und instruieren.



Regel 8
Allein arbeitende Personen überwachen.

Damit wir wieder gesund nach Hause zurückkehren.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.1:
«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.4:
«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 11.1:
«Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die PSA benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 11.2:
Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.

Dokumentation

In der EKAS-Richtlinie 6508 «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» wird ein betriebliches Sicherheitskonzept und in diesem Zusammenhang die Dokumentation der Mitarbeiterausbildung verlangt. Dokumentieren Sie die Instruktion, indem Sie das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» ausfüllen. Es enthält alle notwendigen Angaben.

Als Arbeitgeber/-in sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Mitarbeitenden Ihres Betriebs mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Wer Arbeiten an Seilbahnen und Skiliften ausführt, hat eine vielfältige und anspruchsvolle Tätigkeit. Als Arbeitgeber/-in ist Ihnen bewusst, dass für das einwandfreie Funktionieren von Maschinen und Anlagen effizientes und sicheres Arbeiten unabdingbar ist. Dafür braucht es Wissen und Erfahrung. Doch selbst erfahrene Profis sind vor Unfällen nicht gefeit. Auch sie müssen sich die lebenswichtigen Sicherheitsregeln immer wieder in Erinnerung rufen.

Die Statistik macht es deutlich: In der Seilbahnbranche verliert jedes Jahr eine Person bei einem Arbeitsunfall ihr Leben. Zudem werden vier Mitarbeitende invalid. Dies können wir ändern, indem wir die lebenswichtigen Regeln einhalten.

Leisten auch Sie Ihren Beitrag. Mit der Instruktion der «Acht lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen» setzen Sie die richtigen Schwerpunkte.

Schaffen Sie die notwendigen Voraussetzungen

Die Vorgesetzten, Betriebsinhaber wie auch technische Leiter, Teamleiter oder Sicherheitsbeauftragte sind die glaubwürdigsten Botschafter/-innen von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die wichtigsten Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen zu vermitteln.

Informieren Sie im Voraus über Ziel und Ablauf der geplanten Kurzinstruktionen. Machen Sie klar, dass in Ihrem Betrieb die Arbeitssicherheit ernst genommen und das Einhalten der Regeln kontrolliert wird. Sprechen Sie auch über die geplanten Konsequenzen bei wiederholter Missachtung der Regeln (zum Beispiel mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Bestellen Sie für jede Gruppe in Ihrem Betrieb eine Instruktionshilfe (www.suva.ch/88823.d) sowie die benötigte Anzahl Faltprospekte für die Mitarbeitenden (www.suva.ch/84045.d).

Hinweise für die Instruktion

Einsatz dieser Instruktionshilfe

Instruieren Sie alle Mitarbeitenden über die «Acht lebenswichtigen Regeln für Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen». Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie jede Sicherheitsregel einzeln. Zum Beispiel eine Regel pro Woche.

Sie instruieren jede Regel am besten an einem geeigneten Arbeitsplatz. Die Instruktion dauert etwa 10 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden im Voraus über die geplanten Instruktionen. Nennen Sie das Thema, den Ort und die Zeit. So können sich die Mitarbeitenden darauf einstellen.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis max. 10 Personen.

Bereiten Sie sich so vor, dass Sie die Regel und ihre Anwendung in eigenen Worten formulieren können. Möglichst einfach. Denken Sie auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden. Klären Sie ab, wer die Ansprechperson für die instruierte Regel im Betrieb ist.

Beschaffen Sie rechtzeitig genügend Faltprospekte «Acht lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen». Die Faltprospekte sind dafür gedacht, an die Mitarbeitenden abgegeben zu werden. Bestellen Sie die Faltprospekte unter www.suva.ch/84045.d.

Regel instruieren

Diese Instruktionsmappe enthält ein A4-Blatt für jede Regel. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Hängen Sie dieses nach der Instruktion auf. Zum Beispiel am Anschlagbrett. Auf der Rückseite befinden sich alle Informationen, die Sie für die Instruktion benötigen.

Diskutieren Sie mit den Mitarbeitenden die aktuelle Situation im Betrieb. Nehmen Sie allfällige Einwände ernst und suchen Sie gemeinsam nach praktisch machbaren Lösungen.

Informieren Sie die Mitarbeitenden, wer die Ansprechperson zu den instruierten Themen im Betrieb ist und dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für die Vorgesetzten

Einhalten der Regel kontrollieren

Als Vorgesetzte/-r sind Sie immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig! Loben Sie Ihre Mitarbeitenden für sicheres Verhalten. Das motiviert und bewirkt mehr als Strafen.

Korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten sofort. Setzen Sie jedoch Schwerpunkte. Kontrollieren Sie zum Beispiel eine Woche lang, ob Ihre Mitarbeitenden die zuletzt instruierte Regel einhalten.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Kontrollen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, dann suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die Mitarbeitenden mit der Regel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das falsche Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein. Klären Sie diese sorgfältig.

Wiederholen Sie die Instruktion, wenn nötig.

Wenn alles nichts nützt: Melden Sie die betroffenen Mitarbeitenden Ihrem Vorgesetzten. So kann dieser die notwendigen Konsequenzen ziehen: Eine mündliche oder schriftliche Verwarnung, eine Versetzung, oder im Extremfall die Kündigung.

Weitere Informationsmittel

- Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten, www.suva.ch/66109.d
- Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU, www.suva.ch/66110.d
- Die wollen einfach nicht – wirklich? Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d
- Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche: www.suva.ch/unfallbeispiele

Regel 1
Wir planen Instandhaltungsarbeiten sorgfältig.



Film zur Regel

suva

Regel 1
Wir planen Instandhaltungsarbeiten sorgfältig.

Für Mitarbeitende: Ich bringe meine Erfahrungen und mein Wissen ein, um die Sicherheit laufend zu verbessern.

Für Vorgesetzte: Ich kläre ab, welche Gefahren bei den vorgesehenen Arbeiten auftreten können. Ich sorge für ein geplantes Vorgehen!

Tipps für Vorgesetzte

Diese Regel richtet sich an die Vorgesetzten und umfasst die sorgfältige Planung von Instandhaltungsarbeiten und Störungsbehebungen.

Erstellen Sie ein **Sicherheitskonzept** – basierend auf der Gefahrenermittlung – und schaffen Sie damit die Voraussetzungen für sichere Instandhaltungsarbeiten und effiziente Arbeitsabläufe. Nutzen Sie dabei die Erfahrungen der Mitarbeitenden und ziehen sie diese bei Ihrer Planungsarbeit mit ein. Gehen Sie folgendermassen vor:

1. Gefahren ermitteln
- Die Gefahren an Maschinen, Anlagen und aus deren Umgebung sind zu ermitteln. Verwenden Sie dazu die Checklisten der Suva.
- Berücksichtigen Sie die Erkenntnisse aus dem bisherigen Unfallgeschehen.

2. Sicherheitsmassnahmen definieren
- Für besonders gefährliche Arbeiten sind Arbeitsanweisungen zu erstellen (z. B. Arbeiten in der Höhe, an elektrischen Einrichtungen, in engen Räumen, Alleinarbeit, Sprengen von Lawinen, Kontakt mit Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen).
- Stellen Sie die erforderlichen Hilfsmittel und Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung.
- Das Arbeitsprogramm ist festzulegen. Planen Sie genügend Zeit ein.
- Legen Sie die für den Auftrag notwendigen Erste-Hilfe-Massnahmen fest.
- Halten Sie Ersatzteile vorrätig.

3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegen für die folgenden Punkte:
- Koordination der Arbeitsabläufe
- Kommunikation
- Einhalten der Sicherheitsmassnahmen
- Verantwortung für das Fremdpersonal

4. Qualifizierte Personen einsetzen
- Wählen Sie geeignete, fachkundige Personen für die Arbeitseinsätze aus. Berücksichtigen Sie dabei die physische und psychische Einsatzfähigkeit.
- Stellen Sie die notwendige Instruktion und Schulung der beauftragten Personen sicher. Berücksichtigen Sie die periodische Fortbildung.

5. Kontrollen planen
- Es sind Kontrollen über das Einhalten der Sicherheitsregeln einzuplanen. Dokumentieren Sie die Kontrollen.

Das Wichtigste für die Umsetzung
- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Arbeitsabläufe im Betrieb. Informieren Sie sie über deren Zuständigkeiten.
- Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Fordern Sie die Mitarbeitenden auf, ihre Erfahrungen einzubringen.

Weitere Informationsmittel
- Informationsschrift «Das betriebsinterne Sicherheitsaudit», www.suva.ch/66087.d
- Merkblatt «Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung in Kleinbetrieben», www.suva.ch/66089.d
- Merkblatt «Instandhaltung planen und überwachen», www.suva.ch/66121.d
- Checkliste «Arbeiten auf Seilbahn-Anlagen», www.suva.ch/67187.d

Instruktionsnachweis

Regel 1: Wir planen Instandhaltungsarbeiten sorgfältig.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 2

Wir sichern uns gegen Absturz von Personen und Material.



Film zur Regel

suva

Regel 2
Wir sichern uns gegen Absturz von Personen und Material.

Für Mitarbeitende: Auf Stations-Podesten ohne Geländer und auf Stützen verwende ich immer die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Anseilschutz). Ich trage einen Schutzhelm mit Kinnriemen.

Für Vorgesetzte: Ich instruiere die Mitarbeitenden in der Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz. Ich selbst verwende den Anseilschutz ebenfalls konsequent.

Instruktionstipps

Der Kollektivschutz (z. B. Geländer, Auffangnetze) ist dem Individualschutz immer vorzuziehen. Dennoch müssen die Mitarbeitenden auf Stations-Podesten ohne Geländer und auf Stützen konsequent den Anseilschutz (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) tragen.

Für das Arbeiten mit Anseilschutz müssen die Mitarbeitenden geschult werden. Die Ausbildung dauert mindestens einen Tag und kann zum Beispiel mit Hilfe der Instruktionsmappe «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz» durchgeführt werden, www.suva.ch/88816.d.

Idealerweise frischen Sie das Wissen der Mitarbeitenden regelmässig auf. Dies sind die wichtigsten Punkte, die es beim Arbeiten mit dem Anseilschutz zu beachten gilt:

- Der Auffanggurt verfügt über ein Sturzauffangsystem (Falldämpfer bzw. Höhensicherungsgerät).
- Schutzhelm mit Kinnriemen (Bild 1) tragen (schützt bei Pendelstürzen und vor herunterfallenden Gegenständen).
- Die PSA gegen Absturz vor jedem Gebrauch visuell auf Schäden überprüfen.
- PSA gegen Absturz individuell anpassen (Bild 2) und bestimmungsgemäss verwenden (z. B. eng am Körper tragen).
- Beim Besteigen einer Aufstiegsleiter mit vorhandener Steigschutzeinrichtung den passenden Steigschutzläufer einsetzen.
- Der Anschlagpunkt soll möglichst über dem Körperschwerpunkt liegen. Dadurch wird die Energie, die bei einem Sturz auf den Körper einwirkt, reduziert. Die Tragfähigkeit des Anschlagpunktes muss mindestens 12 kN betragen.
- Immer zu zweit arbeiten. So kann im Notfall Hilfe geleistet und Unterstützung angefordert werden. Bei Ruf- oder Sichtkontakt kann ausnahmsweise/situativ allein gearbeitet werden.
- Die Rettung von abgestürzten und im Seil hängenden Personen regelmässig üben. Die notwendigen Rettungsmittel vor Ort oder in der Nähe des Arbeitsplatzes bereithalten.
- Die Notfallorganisation vor jedem Einsatz regeln. Das notwendige Erste-Hilfe-Material steht vor Ort oder in der Nähe des Arbeitsplatzes bereit.

Weitere wichtige Punkte für die Vorgesetzten:

- Ist die systematische Überprüfung der PSA gegen Absturz organisiert? Der Verband Seilbahnen Schweiz SBS bietet PSA-Sachkundigenkurse an.
- Für Arbeiten am hängenden Seil ist eine Ausbildung gesetzlich vorgeschrieben. Als «Arbeiten am hängenden Seil» gelten Arbeiten, bei denen der Körper durch das angespannte Seil stabilisiert wird und ein Seil-Systemversagen einen Absturz zur Folge hat (z. B. Felsreinigungen, Schraubenkontrollen an Fachwerkstützen).

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Gefahren, die durch Absturz und herunterfallende Gegenstände entstehen.
- Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- Arbeiten am hängenden Seil: www.suva.ch/seil
- Merkblatt «Sicherheit durch Anseilen», www.suva.ch/44002.d
- «Acht Lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz», Faltprospekt, www.suva.ch/84044.d, Instruktionsmappe, www.suva.ch/88816.d
- www.absturzrisiko.ch



1 Helm mit Kinnriemen tragen.



2 PSA gegen Absturz anpassen.

Instruktionsnachweis

Regel 2: Wir sichern uns gegen Absturz von Personen und Material.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 3
Wir kommunizieren klar und diszipliniert.



Film zur Regel

suva

Regel 3
Wir kommunizieren klar und diszipliniert.

Für Mitarbeitende: Ich kommuniziere mit den Kollegen klar und diszipliniert – bei Rufkontakt und im Funkverkehr.

Für Vorgesetzte: Ich instruiere die Mitarbeitenden im sicheren Funken. Ich sorge dafür, dass diszipliniert kommuniziert wird.

Instruktionstipps

Als Vorgesetzte müssen Sie im Umgang mit Funk- und Telefongeräten die folgenden Punkte beachten.

1. Wahl der Kommunikationsmittel
Sind die Kommunikationsmittel für die Verhältnisse geeignet und jederzeit funktionstüchtig? Decken sie das Einsatz-/Arbeitsgebiet bezüglich Erreichbarkeit genügend ab?

2. Funktionstüchtigkeit
Prüfen Sie die Funktionstüchtigkeit nach den Angaben der Betriebsanleitung des Herstellers. Berücksichtigen Sie dabei die örtlichen und witterungsbedingten Umstände (Kälte, Nässe, Wind usw.).

3. Vor jedem Einsatz
- Funkgeräte
  - Funkkanal bestimmen und festlegen.
  - Allen Beteiligten klare Erkennungsnamen zuweisen (Funktionsnamen, Gruppennamen, Personennamen).
  - Sicherstellen, dass allen die Namen der Bahnanlagen, Installationen und Örtlichkeiten bekannt sind.
- Telefon/Natel
  - Sind die erforderlichen Telefon-Rufnummern allen Beteiligten bekannt (Rufnummer-Verzeichnis vorhanden)?

4. Funk- und Sprechregeln
- Instruieren Sie die Mitarbeitenden regelmässig in den elementaren Regeln der Kommunikation.
- Bei wichtigen Kommunikationsinhalten wird empfohlen, ein Gesprächs-Protokoll zu führen.
- Funkgeräte dürfen ausschliesslich für betriebliche Zwecke eingesetzt werden.

Arbeiten auf Stützen bei laufender Anlage
Werden bei laufender Anlage Arbeiten auf der Stütze verrichtet, geht grosse Gefahr von herannahenden Fahrzeugen aus. Eine klare und disziplinierte Kommunikation ist sehr wichtig. Besprechen Sie bereits bei der Arbeitsvorbereitung, wie und durch wen kommuniziert werden soll.

Instruieren Sie die Grundregeln im Funkverkehr:
- Eingestellten Kanal prüfen.
- Vor dem Sprechen überlegen. Die Meldung muss dienstlich, kurz, klar und vollständig sein.
- Keine laufenden Gespräche unterbrechen.
- Sendetaste drücken – schlucken (kurze Pause) – sprechen
- Verbindungsaufbau: Zuerst den Rufnamen der Gegenstation, dann den eigenen Rufnamen nennen.
- Deutlich und in normaler Lautstärke sprechen.
- Gegenstation mit «Antworten» zum Sprechen auffordern.
- Meldung mit «Verstanden» bzw. «Wiederholen» bestätigen oder zur Wiederholung auffordern.
- Wer die korrekte Quittung empfangen hat, beendet das Gespräch mit «Richtig, Schluss».

Das Wichtigste für die Umsetzung
- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Wichtigkeit einer klaren und korrekten Kommunikation im Betrieb.
- Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Wichtige Begriffe im Funkverkehr:
- **Antworten:** Aufforderung der Gegenstelle zum Sprechen
- **Verstanden:** Bestätigung für den Empfang der Meldung
- **Nicht verstanden, wiederholen:** Meldung nicht verstanden
- **Wiederholen:** Meldung muss als Quittung wiederholt werden
- **Richtig:** Bestätigung für richtige Wiederholung
- **Falsch:** Meldung falsch quittiert – nochmals zuhören
- **Irrtum:** Meldung wurde falsch ausgegeben, wird jetzt richtiggestellt
- **Schluss:** Ende des Gesprächs, Freigabe des Kanals

Instruktionsnachweis

Regel 3: Wir kommunizieren klar und diszipliniert.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 4

Vor Beginn der Instandhaltung schalten wir die Anlage aus und sichern sie.



Film zur Regel

suva

Regel 4

Vor Beginn der Instandhaltung schalten wir die Anlage aus und sichern sie.

Für Mitarbeitende: Bevor ich mit Instandhaltungsarbeiten an der Anlage beginne, betätige ich den Revisionsschalter. Danach sichere ich die Anlage mit dem Vorhängeschloss.

Für Vorgesetzte: Ich stelle sicher, dass geeignete Abschalteinrichtungen vorhanden sind und diese vorschriftsgemäss benutzt werden.

Instruktionstipps

Bei Anlagen, die nicht sicher abgeschaltet sind, besteht das Risiko, dass die Anlage oder Teile davon unerwartet in Bewegung geraten. Die Gefahr ist gross, dass Personen eingezogen werden. Instruieren Sie die Mitarbeitenden deshalb in den folgenden Punkten.

Die Anlage muss vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten ausgeschaltet und gegen unerwarteten Anlauf gesichert werden.
Die Arbeitsmittel müssen vor der Instandhaltung in einen nicht gefährdenden Zustand versetzt werden (Verordnung über die Unfallverhütung VUV Art. 43):

- Anlage bestimmungsgemäss abschalten und mit persönlichem Vorhängeschloss sichern (Bild 1).
- Bruchstab entfernen (Bild 2).
- Not-Aus-Schalter betätigen.
- Erdschluss bei Pendelbahnen erzeugen.
- Vor Beginn der Arbeiten sicherstellen und überprüfen, ob der betreffende Teil der Anlage nicht in Betrieb gesetzt werden kann.

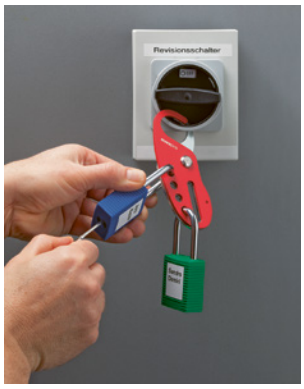

1 Mehrfachschliessbügel mit persönlichen Vorhängeschlössern



2 Auf den Stützen kann der Bruchstab entfernt werden.

Muss die Anlage aus besonderen Gründen (z. B. beim Schmieren der Seilsattel, zur Kontrolle der Laufruhe der Rollenbatterie, zum Versetzen der Skiliftgehänge usw.) in Betrieb sein, dann sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Es ist sicherzustellen, dass ein sicherer Arbeitsstandort eingenommen werden kann. Das bedeutet, dass die arbeitende Person weder abstürzen noch vom Seil oder anderen Anlageteilen erfasst werden kann. Es ist darauf zu achten, dass weder Teile der PSA gegen Absturz noch Kleidungsstücke erfasst werden können.
- Die Kommunikation (Funk, Rufkontakt, Sichtkontakt) muss organisiert sein. Es ist im Voraus zu regeln, mit welchen Mitteln eine sichere Kommunikation gewährleistet wird.

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden das sichere Vorgehen beim Ausschalten der Anlage.
- Informieren Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- Checkliste «Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen», www.suva.ch/67075.d
- Checkliste «Arbeiten auf Seilbahn-Anlagen», www.suva.ch/Nr. 67187.d

Instruktionsnachweis

Regel 4: Vor Beginn der Instandhaltung schalten wir die Anlage aus und sichern sie.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 5

Wir halten uns an die allgemein gültigen Schneesport-Regeln.



Film zur Regel

suva

Regel 5
Wir halten uns an die allgemein gültigen Schneesport-Regeln.

Für Mitarbeitende: Ich passe die Fahrweise meinem Können und den Pistenverhältnissen an und verhalte mich auch sonst vorbildlich.

Für Vorgesetzte: Ich bespreche die Witterungs- und Schneeverhältnisse täglich mit den Mitarbeitenden. Ich selber verhalte mich vorbildlich.

Instruktionstipps

Prävention beginnt nicht erst auf der Piste, sondern bereits bei der Vorbereitung. Unsere Präventionstipps verhelfen Ihnen zu einer unfallfreien Wintersport-Saison. Instruieren Sie die Mitarbeitenden in den folgenden Punkten.

Fahrerisches Können
Prüfen Sie das Fahrkönnen der Mitarbeitenden. Organisieren Sie nach Bedarf eine Lektion mit einer Skilehrerin oder einem Skilehrer. Gutes fahrerisches Können erhöht die Sicherheit.

Körperliche Verfassung
Auf den Pisten dürfen nur Mitarbeitende zum Einsatz kommen, die sich in einer guten körperlichen Verfassung befinden.

Material
- Die Skibindung muss vor jeder Saison von einer Fachperson überprüft und neu eingestellt werden (Bild 1).
- Der Belag und die Kanten der Skis sind regelmässig zu warten. Es wird davon abgeraten, Snowboards einzusetzen.

Schutzausrüstung
- Einen Schneesporthelm (Bild 2) zu tragen, welcher der Norm EN 1077 entspricht, gehört zum Standard. Führen Sie in Ihrem Betrieb die Tragpflicht ein. Mit einem Rückenprotektor können sich die Mitarbeitenden zusätzlich schützen.
- Bei Tätigkeiten mit Lawinengefahr sind LVS, Schaufel und Sonde mitzuführen.

Witterungs- und Schneesituation
Stellen Sie sicher, dass die Mitarbeitenden vor der ersten Fahrt über die Schneebeschaffenheit, Wettervorhersage und das aktuelle Lawinenbulletin informiert sind.

Warm-up
Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:
- Vor der ersten Fahrt oder nach längeren Pausen und Liftfahrten gilt es, sich aufzuwärmen. Spiele und Übungen dafür finden Sie in der Suva-App «Slope Track».
- Für die erste Fahrt ein gemütliches Tempo wählen und sich auf die aktuellen Verhältnisse einstellen (Wetter, Pistenzustand, eigene Tagesform).

10 FIS-Regeln
Die FIS-Regeln sind für alle verbindlich – auch für Ihre Mitarbeitenden.
1. Niemanden gefährden oder schädigen.
2. Auf Sicht fahren. Fahrweise und Geschwindigkeit dem Können und den Verhältnissen anpassen.
3. Fahrspur der vorderen Skifahrer und Snowboarder respektieren.
4. Überholen mit genügend Abstand.
5. Vor dem Anfahren und vor Schwüngen hangaufwärts Blick nach oben.
6. Anhalten nur am Pistenrand oder an übersichtlichen Stellen.
7. Auf- oder Abstieg nur am Pistenrand.
8. Markierungen und Signale beachten.
9. Hilfe leisten, Rettungsdienst alarmieren.
10. Unfallbeteiligte und Zeugen: Personalien angeben.

Das Wichtigste für die Umsetzung
- Sprechen Sie die Mitarbeitenden regelmässig auf die Gefahren beim Ski- und Snowboardfahren an.
- Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen. Bei Unklarheiten sollen die Mitarbeitenden nachfragen.
- Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel
- www.suva.ch/schneesport



1 Skibindung einstellen lassen.



2 Schneesporthelm tragen.

Instruktionsnachweis

Regel 5: Wir halten uns an die allgemein gültigen Schneesport-Regeln.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 6

Wir setzen nur ausgebildete Personen für das Führen von Pistenfahrzeugen ein.



Film zur Regel

suva

Regel 6

Wir setzen nur ausgebildete Personen für das Führen von Pistenfahrzeugen ein.

Für Mitarbeitende: Ich wende konsequent an, was ich in der Ausbildung zum Führen von Pistenfahrzeugen gelernt habe.

Für Vorgesetzte: Ich stelle sicher, dass nur Personen mit einem gültigen Fahrausweis Pistenfahrzeuge führen. Ich kontrolliere, ob die Fahrzeuge sicher eingesetzt werden.

Instruktionstipps

Das Führen eines Pistenfahrzeugs zählt zu den Arbeiten mit besonderen Gefahren. Deshalb dürfen nur Personen eingesetzt werden, die ausreichend ausgebildet sind, sich in einer guten physischen und psychischen Verfassung befinden und einen Ausweis der Kategorie F besitzen.

Pistenfahrzeug-Anwärter/-innen
Vor der Ausbildung können Pistenfahrzeug-Anwärter/-innen nach einer dokumentierten Instruktion in einfachem Gelände eingesetzt werden. Sie müssen dabei überwacht werden. Die Instruktion muss durch eine erfahrene, ausgebildete Person erfolgen.

Aufgaben des Arbeitgebers, der Arbeitgeberin:
- Sicherstellen, dass die Pistenfahrzeugführer/-innen die Arbeit in guter Verfassung antreten (ausgeruht, nicht alkoholisiert).
- Die Arbeitstätigkeiten im Einsatzgebiet koordinieren.
- Die Fahrer/-innen an schwierige Aufgaben heranführen (z. B. Einsatz der Seilwinde).
- Sichere Fahrrouten klar definieren. Wo nötig Ankerpunkte festlegen.
- Bei der Anschaffung neuer Zusatzgeräte Mitarbeitende anhand der Bedienungsanleitung instruieren. Die Instruktion dokumentieren.
- Bei einem Wechsel des Fahrzeugtyps die Fahrer/-innen situations- und fahrzeugspezifisch instruieren, basierend auf der Bedienungsanleitung.
- Einen guten Ausbildungsstand durch periodische Fortbildungskurse sicherstellen.

Instruieren Sie die Fahrer/-innen in den folgenden Regeln:
- Beim Auf- und Absteigen den Haltegriff benutzen (Bild 1). Es darf nicht hinuntergesprungen werden, sonst besteht die Gefahr abzurutschen oder zwischen den Raupenstegen hängenzubleiben.
- Gutes Schuhwerk mit rutschfester Sohle tragen (Bild 2).
- Sind Sicherheitsgurten vorhanden, müssen sie von den Fahrer/-innen und von mitfahrenden Personen getragen werden (Bild 3).
- Vor Arbeitsaufnahme müssen sich die Pistenfahrzeugführer/-innen mit den zuständigen Personen für Beschneiungs- und anderen Betriebsanlagen im gleichen Gebiet absprechen.
- Jeder Fahrer, jede Fahrerin muss mit einem Funkgerät ausgerüstet sein. Bei Arbeitsbeginn eine Funktionskontrolle durchführen.
- Bei Lawinengefahr LVS, Schaufel und Sonde mitführen.

Das Wichtigste für die Umsetzung
- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden den sicheren Einsatz der Pistenfahrzeuge.
- Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 8), www.admin.ch
- Checkliste «Pistenfahrzeuge», www.suva.ch/67176.d

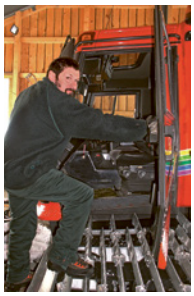

1 Haltegriff benutzen.



2 Schuhwerk mit rutschfester Sohle tragen.



3 Sicherheitsgurten tragen.



4 Kontrolle vor Benützung

Instruktionsnachweis

Regel 6: Wir setzen nur ausgebildete Personen für das Führen von Pistenfahrzeugen ein.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 7

Spezialfahrzeuge verwenden wir nur, wenn wir ausgebildet und instruiert wurden.



Film zur Regel

suva

Regel 7

Spezialfahrzeuge verwenden wir nur, wenn wir ausgebildet und instruiert wurden.

Für Mitarbeitende: Führe ich ein Spezialfahrzeug, halte ich mich konsequent an die Regeln.

Für Vorgesetzte: Ich stelle sicher, dass nur ausgebildete und instruierte Personen Spezialfahrzeuge führen. Ich kontrolliere, ob die Regeln eingehalten werden.

Instruktionstipps

Definieren Sie, welche Fahrzeuge und Geräte in Ihrem Betrieb unter den Begriff Spezialfahrzeuge fallen: z. B. Motorschlitten/Schneetöff, Quad, Baumaschinen, Krane, Stapler, Multifunktionsgeräte (Geräte mit diversen An-/Aufbauteilen).

Instruktion nach Herstellerangaben

- Zur Instruktion gehören Informationen und Anleitungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitsmittel: z. B. über Verwendungsbedingungen, vorhersehbare Störfälle und Gefahren bei der Arbeit, Kontrolle der Schutzeinrichtungen durch die Mitarbeitenden, Verwendung der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA).
- Eine gründliche Instruktion ist nötig, wenn Mitarbeitende zum ersten Mal ein bestimmtes Arbeitsmittel benützen.
- Die Instruktion basiert auf der Bedienungs- und Betriebsanleitung des Herstellers und muss in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden. Die durchgeführte Instruktion ist zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss mindestens ersichtlich sein wer, von wem, wann und worüber instruiert worden ist.
- Es muss auch immer überprüft werden, ob die für die betreffenden Tätigkeiten vorgesehenen Personen geeignet sind, ob sie mit dem Arbeitsmittel sicher arbeiten können und ob sie die Instruktion richtig verstanden haben.

Ausbildung

Eine Ausbildung zur Verwendung von Arbeitsmitteln ist dann notwendig, wenn mit den Arbeiten besondere Gefahren verbunden sind (z. B. Führen von Staplern), sowie immer dann, wenn die Verwendung des Arbeitsmittels bestimmten Personen vorbehalten bleibt. Für Krane (Turmdrehkrane und Fahrzeugkrane) gelten die besonderen Bestimmungen der Kranverordnung.

Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der autorisierten Personen, die Spezialfahrzeuge verwenden dürfen, sind schriftlich festzuhalten.

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Orientieren Sie die Mitarbeitenden über die geltenden betrieblichen Bestimmungen betreffend Umgang und Verwendung von Spezialfahrzeugen.
- Besprechen und regeln Sie zusammen mit den Führern und Führerinnen von Spezialfahrzeugen die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten.
- Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- EKAS-Richtlinie «Arbeitsmittel», www.suva.ch/6512.d
- Kranverordnung, www.suva.ch/1420.d

Instruktionsnachweis

Regel 7: Spezialfahrzeuge verwenden wir nur, wenn wir ausgebildet und instruiert wurden.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 8
Wir überwachen allein arbeitende Personen.



suva

Regel 8

Wir überwachen allein arbeitende Personen.

Für Mitarbeitende: Ich halte die instruierten Regeln für Alleinarbeit konsequent ein.

Für Vorgesetzte: Ich instruiere die Regeln für Alleinarbeit. Ich stelle sicher, dass allein arbeitende Personen überwacht werden.

Instruktionstipps

Machen Sie klar, dass Alleinarbeit nicht zulässig ist, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, welche die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Person ohne Sichtverbindung und ausser Rufweite zu andern Personen arbeitet.

Bei den folgenden Arbeiten ist eine ständige Überwachung durch eine zweite Person vorgeschrieben:

- Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Installationen
- Arbeiten auf Stützen, welche sich ausser Sicht- und/oder Rufweite zu anderen Personen befinden
- Arbeiten mit Strahlenquellen
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen (Ausnahmen in besonderen Situationen sind möglich, wenn das Gefährdungsrisiko durch entsprechende Vorkehrungen in einem vertretbaren Mass reduziert werden kann.)

Anforderungen an allein arbeitende Personen

- Es ist zu gewährleisten, dass an Einzelarbeitsplätzen nur Personen eingesetzt werden, die sich psychisch, physisch und intellektuell dafür eignen.
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen in der Regel nicht an Einzelarbeitsplätzen eingesetzt werden. Die Bestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung sind einzuhalten.
- Bevor eine Person allein arbeiten darf, muss sie über ihrer Aufgabe entsprechend instruiert und informiert werden.

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Erläutern Sie die bei Alleinarbeit entstehenden Gefahren und Konsequenzen.
- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Situation im Betrieb.
- Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- Informationsschrift «Alleinarbeit kann gefährlich sein. Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte», www.suva.ch/44094.d
- Checkliste «Allein arbeitende Personen», www.suva.ch/67023.d.

Instruktionsnachweis

Regel 8: Wir überwachen allein arbeitende Personen.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Bereich Gewerbe und Industrie
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/88823.d

Titel
Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten
an Seilbahn- und Skiliftanlagen

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Juli 2013
Überarbeitete Ausgabe: Oktober 2022

Publikationsnummer
88823.d

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

Das Modell Suva
Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Publikationsnummer
88823.d